

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1963	Nummer 44
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 43 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7815	20. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung und Ergänzung der Vorschriften für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen	587
7830	11. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein	588
7831	25. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Brucellose der Schafe und Ziegen	591
7834 21260	8. 4. 1963	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Tierschutz; hier: wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren	593

I.

7815

Änderung und Ergänzung der Vorschriften für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 3. 1963 — Az.: II G 2 — 2360 — 820/62

Die Vorschriften für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen — RdErl. v. 14. 2. 1962 (SMBL. NW. 7815) — werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 2. 1.2 erhält die folgende neue Fassung:

Bodenverbesserungen einzelner Landwirte gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen (Richtlinien für Bodenverbesserungen) — RdErl. v. 14. 1. 1963 (SMBL. NW. 7816).

2. Nr. 3. 1, erster Absatz erhält die folgende Fassung:

Der Zuschuß soll in der Regel 50 v. H. der tatsächlich entstandenen förderungsfähigen Kosten der Folgemaßnahmen nicht überschreiten.

Ein Höchstsatz bis zu 60% der förderungsfähigen Kosten ist zugelassen, wenn es die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens erfordert, weil der überwiegende Teil der Abfindung durch den Flurbereinigungsplan nicht in alter Lage ausgewiesen wurde oder weil eine

notwendige Vielzahl von Maßnahmen übermäßig hohe Aufwendungen erfordert.

Den Folgemaßnahmen nach Nr. 2. 1.2 (Bodenverbesserungen) werden die nach den Richtlinien für Bodenverbesserungen vom 14. 1. 1963 geltenden Fördersätze zugrunde gelegt.

3. Nr. 4.2, entfällt und ist zu streichen.

4. Nr. 6. 1, erhält folgende Fassung:

Die Oberen Flurbereinigungsbehörden berichten über den Bedarf und den Abfluß der Mittel nach dem Muster Ziff. 15.2 (Anlage 7) der Richtlinien für Bodenverbesserungen v. 14. 1. 1963.

Zu diesem Zweck ist für Folgemaßnahmen bei Flurbereinigung in das Muster der Anlage 7 einzufügen unter

Ziff. VIII Landwirtschaftliche Arbeiten:

- f: Rodung unwirtschaftlicher Obstbaumbestände,
- g: Neupflanzung von Obstanlagen.

Ziff. IX Sonstige Arbeiten:

- e) Leberegelbekämpfung durch Weidebehandlung.

5. In der Anlage 2 der Vorschriften entfällt die Bescheinigung der Rechtsgültigkeit der Unterschrift.

— MBL. NW. 1963 S. 587.

7830

Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 3. 1963 — II Vet. 1110 Tgb.Nr. 230 63

1 Im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 11 vom 20. 11. 1962 ist auf Seite 362 nachstehende Berufsordnung veröffentlicht worden, die von mir am 25. 10. 1962 genehmigt wurde.

**Berufsordnung
der Tierärztekammer Nordrhein**

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Nordrhein hat am 30. Mai 1962 auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kammern und Berufsgerechtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 : SGV. NW. 2122) die folgende Berufsordnung beschlossen, die durch den Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. 10. 1962 — Az. II Vet. 1110 Tgb.Nr. 267 62 — genehmigt worden ist.

Vorwort

Der Tierarzt ist zum Dienst an der Gesundheit und dem Leben der Tiere, insbesondere der Haustiere, berufen. Er soll an der Hebung der Tierzucht und der Verbesserung der Tierhaltung mitwirken, sowie die Bevölkerung vor Gefahren und Schäden schützen, die durch Tierkrankheiten und den Genuß von Lebensmitteln und Erzeugnissen tierischer Herkunft entstehen oder übertragen werden können. Er erfüllt damit eine öffentliche Aufgabe.

Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

Ein Tierarzt, der seine Berufspflichten verletzt, unterliegt der Berufsgerechtsbarkeit (§ 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern und Berufsgerechtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 — GS. NW. S. 376 : SGV. NW. 2122 —).

Die Berufsordnung soll dem Tierarzt Wegweiser für sein Verhalten bei Ausübung seines Berufes sein.

I.**Allgemeines****§ 1****Allgemeine Berufspflichten**

(1) Der Tierarzt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die der tierärztliche Beruf erfordert.

(2) Der Tierarzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. Er kann eine tierärztliche Behandlung, soweit er nicht durch Gesetz*) oder Vertrag zur Behandlung verpflichtet ist, ablehnen, insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, daß das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Tierbesitzer fehlt.

(3) Der Tierarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen ein kollegiales Verhalten zu zeigen und im freien Wettbewerb mit ihnen sich aller berufsunwürdigen Mittel zu enthalten.

(4) In die Ordnung seiner Berufskörperschaft hat sich der Tierarzt einzufügen; den Beschlüssen und Weisungen der Tierärztekammer, zu denen diese auf Grund der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen befugt ist, hat er Folge zu leisten. Schreiben und Anfragen der Tierärztekammer hat er innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten.

§ 2**Schweigegebot**

(1) Der Tierarzt soll über alle ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werdenden Tatsachen Schweigen bewahren, soweit berechnigte Belange dies erfordern (§ 13

Abs. 1 der Reichstierärzteordnung). Das Schweigegebot bezieht sich nur auf solche Tatsachen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der tierärztlichen Tätigkeit stehen.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit hat der Tierarzt auch gegenüber seinen Familienangehörigen zu beachten. Seine Gehilfen und diejenigen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an seiner beruflichen Tätigkeit teilnehmen, hat er ebenfalls zur Verschwiegenheit anzuhalten.

(3) Das Schweigegebot gilt nicht, wenn rechtliche, öffentliche oder sittliche Belange die Bekanntgabe seiner Feststellungen erforderlich machen.

§ 3**Fortbildung**

Jeder Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. Er soll an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten teilnehmen.

II.**Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit****§ 4****Niederlassung**

(1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist nur dem Tierarzt gestattet, der sich niedergelassen hat.

(2) Als niedergelassener Tierarzt gilt, wer tierärztliche Tätigkeit in nicht abhängiger, freiberuflicher Form ausübt. Die Praxis ist durch ein Praxisschild (Absatz 8) kenntlich zu machen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn Tierärzte im öffentlichen Dienst oder im Auftrage von Landwirtschaftskammern, Züchtervereinigungen, Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Auftraggebern bestimmte Untersuchungen durchführen. Wird im Rahmen dieser Untersuchungen eine Behandlung erforderlich, so hat der untersuchende Tierarzt den Haustierarzt hiervon im Regelfall zu unterrichten. Absatz 1 gilt ferner nicht für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, soweit ihnen die Ausübung tierärztlicher Praxis als Nebentätigkeit genehmigt ist.

(4) Jeder Tierarzt soll sich vor seiner Niederlassung von der Tierärztekammer beraten lassen. Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Praxisänderung hat der Tierarzt der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

(5) In einem Hause, in dem bereits ein Tierarzt eine Praxis betreibt, darf ein anderer Tierarzt eine Praxis ohne Einwilligung des ersten nicht ausüben.

(6) Verzieht ein Tierarzt unter Beibehaltung seines alten Praxisbereiches, so darf in dem Hause, in dem er bisher seine Praxis ausgeübt hat, innerhalb eines halben Jahres ein anderer Tierarzt eine Praxis nur mit Zustimmung des früheren Praxisinhabers ausüben oder einrichten.

(7) Die Eröffnung, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Praxis, die Vertretung, der Wohnungswechsel und andere für den Verkehr mit dem Tierarzt wichtige Tatsachen dürfen nur in Tageszeitungen und höchstens dreimal bekanntgemacht werden.

(8) Praxisschilder dürfen nur Tierärzte führen, die sich ordnungsgemäß niedergelassen haben. Das Schild soll der Bevölkerung lediglich die Praxisstelle des Tierarztes anzeigen. Es darf nicht aufdringlich und nicht größer als 35 × 50 cm sein. Das Schild darf nur den Namen des Tierarztes, seine akademischen Grade, die Bezeichnung Tierarzt oder Fachtierarzt sowie Angaben über Sprechstunden und Fernsprechnummer enthalten. Als zusätzliche Schilder sind nur Schilder mit den Angaben „Röntgen“ und „Tierklinik“ erlaubt; bei einer Tierklinik darf die Tierart hinzugesetzt werden.

(9) Bei versteckt liegenden Praxisstellen kann ein zweites Praxisschild angebracht werden.

(10) Schilder an der Privatwohnung des Tierarztes, in der Sprechstunden nicht abgehalten werden, sollen den sonst bei Privatwohnungen üblichen Schildern entsprechen.

(11) Bei Wohnungs- oder Praxiswechsel kann der Tierarzt an dem Haus, aus dem er fortgezogen ist, ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk bis zur Dauer eines halben Jahres anbringen.

§ 5

Sprechstunden

Der Tierarzt darf außerhalb seiner Praxisräume keine Sprechstunden abhalten. Die Einrichtung von Meldestellen oder Auftragsammelstellen ist untersagt.

§ 6

Ausübung der Praxis im Umherziehen und Fernbehandlung

Die Ausübung des tierärztlichen Berufes im Umherziehen ist verboten. Briefliche Fernbehandlungen ohne Untersuchung der Patienten sind nicht statthaft.

§ 7

Werbung und Anpreisung

Jede Werbung und Anpreisung ist dem Tierarzt untersagt. Insbesondere ist es berufsunwürdig:

1. Für die eigene Praxis tierärztliche Hilfe öffentlich, z. B. in der Presse oder privat anzubieten und ein derartiges Anbieten durch Dritte zu veranlassen oder zu dulden;
2. die Besprechung von Arzneimitteln oder Heilverfahren in Veröffentlichungen oder auf andere Weise, z. B. in Vorträgen, im Rundfunk, in der Presse oder im Film, mit einer Werbung für die eigene Praxis, eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Arzneimittel zu verbinden;
3. öffentliche Danksagungen oder anpreisende Veröffentlichungen zu veranlassen oder zuzulassen;
4. Krankheitsgeschichten, Operations- und Behandlungsmethoden in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften bekanntzugeben;
5. unentgeltliche oder briefliche Behandlung anzukündigen;
6. Gutachten an Firmen oder natürliche Personen abzugeben, die nicht den Zusatz enthalten, daß auf diese Gutachten bei Werbungen in der Presse, in Zeitschriften, in Rundfunk- und Fernsehsendungen oder auf andere Weise nicht Bezug genommen werden darf.

§ 8

Aufzeichnungen über Untersuchungsbefunde, Feststellungen und Behandlungen

Über wichtige Feststellungen, Untersuchungen oder Behandlungen sind ausreichende Aufzeichnungen anzulegen, die mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren sind.

§ 9

Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen

(1) Tierärztliche Gutachten und Zeugnisse sind unter Beachtung der Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und Erfahrungen sorgfältig, sachlich und unparteiisch auszustellen. In Bescheinigungen und Gutachten sind Zweck und Empfänger anzugeben.

(2) Es ist berufsunwürdig, Gutachten oder Zeugnisse für Zwecke der Werbung bei Laien sowie Gefälligkeitsbescheinigungen abzugeben.

(3) Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Tierarzt verpflichtet ist, müssen innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben werden.

§ 10

Veröffentlichungen

In Veröffentlichungen ist der Tierarzt zu verantwortungsbewußter Objektivität verpflichtet.

§ 11

Übergabe einer Praxis

(1) Eine tierärztliche Praxis darf auf einen anderen Tierarzt nur durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Der Entwurf des Vertrages ist der Tierärztekammer vorzulegen, damit standeswidrige Abreden beanstandet werden können.

(2) Bei Übernahme einer Praxis sind umgehend die Praxisschilder, Briefköpfe und Rezeptformulare auszutauschen; ebenso ist die Änderung der Fernsprecheintragungen zu beantragen.

(3) Die Praxis verstorbener Tierärzte kann längstens für die Dauer eines halben Jahres durch einen anderen Tierarzt fortgeführt werden. In Härtefällen kann die Tierärztekammer diesen Zeitraum bis auf höchstens 3 Jahre verlängern.

§ 12

Tierärztliche Gebühren

(1) Das tierärztliche Honorar richtet sich nach der Gebührenordnung.

(2) Der Tierarzt kann unbemittelten Tierbesitzern sowie Verwandten und Angehörigen ärztlicher Berufe die Gebühren erlassen.

(3) Der Tierarzt soll seine Honorarforderung in der Regel mindestens vierteljährlich stellen.

(4) Dem Tierarzt ist die Begutachtung von Gebührenberechnungen eines anderen Tierarztes nicht gestattet, es sei denn, daß ein gerichtlicher oder behördlicher Auftrag oder ein Auftrag der Tierärztekammer vorliegt.

III.

Verhalten der Tierärzte untereinander

§ 13

Kollegiales Verhalten

(1) Der Tierarzt hat durch rücksichtsvolles Verhalten seinen Kollegen Achtung zu erweisen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen oder Können eines anderen Tierarztes sind mit der tierärztlichen Berufsehre ebensowenig vereinbar wie jeder Versuch, einen Kollegen aus seiner Vertrauens- oder Behandlungstätigkeit zu verdrängen.

(2) In Gegenwart von Nichttierärzten ist von Beanstandungen der tierärztlichen Tätigkeit und von Belehrungen abzusehen.

§ 14

Behandlung von Tieren, die bereits von anderen Tierärzten behandelt sind

(1) Wenn ein Tierarzt zur Behandlung eines Patienten gerufen wird und weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dieser bereits in der Behandlung eines anderen Tierarztes gestanden hat, so darf er die Behandlung nur übernehmen, nachdem er sich vergewissert hat, daß die Behandlung durch den erstbehandelnden Tierarzt seitens des Tierbesitzers nicht mehr gewünscht wird. Er hat darauf hinzuwirken, daß der bislang behandelnde Tierarzt durch den Tierbesitzer vor der Übernahme der Behandlung schnellstens verständigt wird. In jedem Fall hat er den erstbehandelnden Tierarzt von der Übertragung der Behandlung selbst zu verständigen.

(2) Wird in Notfällen ein Tierarzt zu einem erkrankten Tier gerufen, das sich bereits in der Behandlung eines anderen z. Z. nicht erreichbaren Berufskollegen befindet, so hat er nach der Notfallbehandlung diesem die weitere

Behandlung zu überlassen und ihm von den getroffenen Anordnungen und therapeutischen Maßnahmen Mitteilung zu machen.

(3) Werden in eiligen Fällen mehrere Tierärzte gerufen, so übernimmt der zuerst eingetroffene Tierarzt die Behandlung. Die weitere Behandlung übernimmt der Haustierarzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit in der Sprechstunde Kleintiere vorgestellt werden.

§ 15

Zuziehung eines weiteren Tierarztes

(1) Der Tierarzt darf den von einem anderen Tierarzt erbetenen Beistand nicht ablehnen, wenn nicht besondere Gründe die Ablehnung rechtfertigen.

(2) Die von dem Tierbesitzer gewünschte Zuziehung eines anderen Tierarztes darf ein Tierarzt nur ablehnen, wenn ihm die gemeinsame Behandlung mit dem betreffenden Tierarzt aus triftigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Wenn ein anderer Tierarzt zugezogen wird, darf das Ergebnis der gemeinsamen Untersuchung nur in einem internen Konsilium besprochen werden. Das Ergebnis teilt der Haustierarzt dem Tierbesitzer mit.

§ 16

Vertretung von Tierärzten

(1) Tierärzte sollen grundsätzlich zur gegenseitigen Vertretung bereit sein.

(2) Die vertretungsweise übernommene Behandlung erkrankter Tiere ist nach Abschluß der Vertretung dem Haustierarzt zu übergeben.

(3) Tierärzte, die auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes verzichtet haben, und Tierärzte, deren Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht oder denen durch rechtskräftiges Urteil ein Berufsverbot auferlegt ist, dürfen nicht vertreten werden.

§ 17

Praktikanten, Assistenten, Vertreter, hauptamtliche Besamungstierärzte und Tierärzte im Dienste von Landkreisen und kreisfreien Städten

(1) Tierärzte dürfen Praktikanten nur ausbilden, wenn sie zum Lehtierarzt bestellt sind. Sie sind verpflichtet, die Ausbildung nach den geltenden Ausbildungsvorschriften gewissenhaft durchzuführen und die Praktikanten auf die Berufspflichten des Tierarztes hinzuweisen.

(2) Tierärzte in freier Praxis dürfen höchstens einen Tierarzt als Assistenten beschäftigen. Die Einstellung ist innerhalb einer Woche der Tierärztekammer anzuzeigen; das gleiche gilt, wenn ein Vertreter länger als zwei Wochen beschäftigt werden soll.

(3) Assistenten von Tierärzten in freier Praxis dürfen sich ohne Einwilligung des Praxisinhabers nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung ihrer Tätigkeit im gleichen Praxisbereich oder dessen Nachbarschaft niederlassen.

(4) Tierärzte, die in einer tierärztlichen Praxis vertreten haben, dürfen sich ohne Einwilligung des Praxisinhabers in dessen Praxisbereich oder dessen Nachbarschaft nicht vor Ablauf von 3 Jahren niederlassen.

(5) Im Falle des Todes eines Praxisinhabers gelten bezüglich der Einwilligung nach Absatz 3 oder 4 dessen Angehörige als Praxisinhaber für die Dauer der in § 11 Absatz 3 genannten Zeit.

(6) Im Außendienst tätige hauptamtliche Besamungstierärzte und Tierärzte im Dienste von Landkreisen und kreisfreien Städten dürfen sich nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung ihrer Tätigkeit im gleichen Tätigkeitsbereich oder dessen Nachbarschaft niederlassen. Die Übernahme einer bereits bestehenden Praxis ist zulässig.

§ 18

Gemeinschaftspraxis

(1) Die Errichtung einer Gemeinschaftspraxis bedarf der Schriftform. Der Entwurf des Vertrages ist der Tierärztekammer vorzulegen, damit standeswidrige Abreden beanstandet werden können. Die Auflösung einer Gemeinschaftspraxis ist der Tierärztekammer mitzuteilen.

(2) Die Fortführung einer bei Erlaß dieser Berufsordnung schon bestehenden Gemeinschaftspraxis ist der Tierärztekammer mitzuteilen.

(3) Eine Gemeinschaftspraxis darf nur von einer Stelle aus betrieben werden.

(4) Es darf nur ein Telefonanschluß mit evtl. Nebstellenanlagen betrieben werden.

(5) Die Wegegebühren müssen grundsätzlich von der offiziellen Praxisstelle, an der die Sprechstunden abgehalten werden, in Rechnung gestellt werden.

(6) Wenn die Privatwohnungen nicht in dem gleichen Hause liegen, in dem sich die Praxisstelle, in der die Sprechstunden abgehalten werden, befindet, so darf an den jeweiligen Privatwohnungen kein Praxisschild, sondern nur ein Wohnungsschild mit der Berufsbezeichnung und ggf. einem Hinweis auf die Praxisstelle angebracht werden. Diese Wohnungsschilder dürfen die Größe der sonst bei Privatwohnungen üblichen Schilder nicht überschreiten.

(7) Die Bezeichnung der Gemeinschaftspraxis darf die Namen der Partner mit dem jeweiligen akademischen Grad, die Bezeichnung prakt. Tierarzt und nur die Angabe des offiziellen Sitzes der Gemeinschaftspraxis enthalten. Die Angabe von 2 Orten für die Praxisstelle der Gemeinschaftspraxis ist nicht statthaft.

(8) In Briefköpfen darf außer der offiziellen Angabe des Sitzes der Gemeinschaftspraxis ein Zusatz über die Privatwohnung in dezenter, unauffälliger Schrift gebracht werden.

(9) Auf Rezeptformularen ist die Angabe der Privatwohnung nicht statthaft.

(10) Wenn Praxisstelle und Privatwohnung nicht im gleichen Hause liegen, darf an der Praxisstelle auch ein Hinweis auf die Privatwohnung angebracht werden.

(11) Die Telefonbucheintragung für eine Gemeinschaftspraxis darf im alphabetischen Namensregister jeweils bei den Anfangsbuchstaben der Partnernamen, im Branchenverzeichnis und Ärzteverzeichnis nur mit der offiziellen Bezeichnung der Gemeinschaftspraxis gebracht werden.

§ 19

Zuweisung gegen Entgelt

Ein Tierarzt darf erkrankte Tiere einem anderen Tierarzt nicht gegen Entgelt, auch nicht in der Form der Honorarbeteiligung, zuweisen.

IV.

Verhalten der Tierärzte in der Öffentlichkeit und gegenüber Nichttierärzten

§ 20

Tierarzt und Nichttierarzt

Eine gemeinsame Tätigkeit mit Nichttierärzten (berufsmäßige Laienbehandler) ist Tierärzten verboten. Die Inanspruchnahme von Hilfspersonen bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes fällt nicht unter diese Bestimmung.

§ 21

Bekämpfung von Mißständen im Heilwesen und Arzneimittelwesen

(1) Der Tierarzt hat Mißstände im Heilwesen und Arzneimittelwesen zu bekämpfen. Mißstände sind der Tierärztekammer anzuzeigen.

(2) Es ist dem Tierarzt untersagt, irgendwelche Vorteile für die Verordnung und Empfehlung von Geheimmitteln und Geräten zu fordern oder anzunehmen.

(3) Der Tierarzt darf Geheimmittel weder begutachten, empfehlen, verordnen noch vertreiben.

§ 22

Übernahme von Vertretungen

In der freien Praxis tätigen Tierärzten ist es untersagt, Vertretungen für private Tierversicherungen, Instrumenten- oder Arzneimittelfabriken oder -handlungen und dergleichen zu übernehmen.

V.

Verträge

§ 23

Der Tierarzt ist verpflichtet, alle Verträge über tierärztliche Tätigkeit vor ihrem Abschluß der Tierärztekammer vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange gewahrt sind. Ausgenommen sind Verträge mit Gebietskörperschaften sowie Verträge im Rahmen des Besoldungs- oder Tarifrechts.

VI.

Tierärztliche Klinik

§ 24

Die zusätzliche Bezeichnung Tierklinik darf nur geführt werden, wenn für die stationäre Behandlung geeignete Räume und Einrichtungen vorhanden sind. Will ein Tierarzt eine Tierklinik einrichten, so hat er dies vorher der Tierärztekammer anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen gegeben und im übrigen die beruflichen Belange gewahrt sind.

VII.

Fachtierärzte

§ 25

(1) Tierärzte dürfen sich nur als Fachtierärzte bezeichnen, wenn sie von der Tierärztekammer Nordrhein als Fachtierärzte anerkannt sind. Die Anerkennung richtet sich nach der Fachtierarztordnung**), die Bestandteil dieser Berufsordnung ist.

(2) Fachtierärzte müssen sich in ihrer Tätigkeit auf das gewählte Sondergebiet beschränken. Die allgemeine tierärztliche Tätigkeit ist ihnen nicht gestattet; Sonntags-, Nacht- und Bereitschaftsdienst sowie ehrenamtliche tierärztliche Tätigkeit sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

(3) Fachtierärzte müssen über die notwendige Ausrüstung zur Ausübung ihrer fachtierärztlichen Tätigkeit verfügen.

(4) Die Tierärztekammer kann die Anerkennung als Fachtierarzt zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 26

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Anmerkungen

*) Zu § 1 Abs. 2

§ 330 c des Strafgesetzbuches „Unterlassene Hilfeleistung“: Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

**) Zu § 25 Abs. 1

Z. Z. ist eine Fachtierarztordnung noch nicht erlassen.

— MBl. NW. 1963 S. 588.

7831

Bekämpfung der Brucellose der Schafe und Ziegen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 3. 1963 — II Vet. 2216 Tgb.Nr. 482-62

Zur Ausführung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen v. 6. Februar 1963 (GV. NW. S. 113 / SGV. NW. 7831) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2:

- 1 Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter haben in den Fällen, in denen bei der serologischen Untersuchung Zweifel bestehen, zusätzlich die Komplementbindungsreaktion durchzuführen.
- 2 Die Entscheidung über die Feststellung der Brucellose und des Verdachtes der Seuche trifft der beamtete Tierarzt unter Berücksichtigung der epidemiologischen Verhältnisse und der jeweiligen Untersuchungsbefunde. Hierbei ist in Zweifelsfällen, besonders bei Reaktionen in Herden, die sich in einer seuchenfreien Umgebung befinden, das Ergebnis der Komplementbindungsreaktion heranzuziehen.
- 3 Die örtliche Ordnungsbehörde hat im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt dafür Sorge zu tragen, daß die Besitzer brucelloseverseuchter und brucelloseverdächtiger Bestände und alle sonstigen Personen, die mit Tieren dieser Bestände in Berührung gekommen sind oder kommen können, auf die Ansteckungsgefahr für Menschen aufmerksam gemacht werden. Insbesondere ist dem Scherpersonal unter Hinweis auf die Infektionsgefahren zu empfehlen, bei dem Scheren Handschuhe zu tragen.

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

- 4 Bei Feststellung von Brucellose und Brucelloseverdacht hat die Kreisordnungsbehörde eine allergische und serologische Untersuchung auf Brucellose aller über 2 Monate alten Schafe und Ziegen sowie der Hühner des betreffenden Bestandes mit Ausnahme der seuchenkranken Tiere anzuordnen (§ 3 Abs. 1). Die allergischen Untersuchungen mittels Brucellin (Brucellinteste) und die Blutentnahmen zum Zwecke der serologischen Untersuchung sind in diesen Beständen durch die eigens für die Bekämpfung der Brucellose der Schafe bis auf weiteres bei den Veterinäruntersuchungsämtern eingestellten Assistenztierärzte vorzunehmen; die serologischen Untersuchungen sind in dem zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchzuführen. Um eine reibungslose Durchführung der Untersuchungen sicherzustellen, haben die Kreisordnungsbehörden den Termin der Untersuchungen vorher mit dem Regierungspräsidenten zu vereinbaren. Dem Besitzer entstehen durch diese Untersuchungen keine Kosten (§ 24 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz AGVG).
- 5 Der Umfang der Untersuchungen in allen übrigen Beständen (§ 3 Abs. 2) hat sich nach der jeweiligen Seuchenlage zu richten. Vor der Anordnung ist der beamtete Tierarzt zu hören. Im übrigen finden bei derartigen Untersuchungen die Bestimmungen der Nr. 4 Anwendung.
- 6 Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter teilen die Ergebnisse der nach den Nrn. 4 und 5 durchgeführten allergischen und serologischen Untersuchungen dem zuständigen Regierungspräsidenten und dem zuständigen beamteten Tierarzt mit.
- 7 Die Viehseuchenverfügungen nach § 3 der Viehseuchenverordnung sind wegen des stärkeren Schutzes des § 74 des Viehseuchengesetzes (VG) nicht nur auf § 29 VG, sondern auch auf § 23 VG zu stützen.
- 8 Nach § 26 Nr. 1 AGVG muß die Gemeinde auf ihre Kosten „zur wirksamen Durchführung der Schutzmaßnahmen“ die „Wachmannschaften“ stellen. Unter Schutzmaßnahmen fallen nach dem Sinn des Gesetzes eindeutig auch die in den §§ 18 bis 30 VG vorgesehenen Maßnahmen, somit auch angeordnete Untersuchungen. Der Begriff „Wachmannschaft“ braucht bei sinngemäßer Anwendung des Gesetzes nicht eng ausgelegt zu werden.

den; hierunter fällt auch das zur wirksamen Durchführung der Schutzmaßnahmen notwendige Hilfspersonal.

- 9 In brucelloseverseuchten und brucelloseverdächtigen Beständen sollen Wiederholungsuntersuchungen erst durchgeführt werden, wenn alle bei der vorhergehenden Untersuchung festgestellten Reagenten nachweislich unschädlich beseitigt worden sind.
- 10 Als Reagenten ermittelte Tiere sollen nicht nochmals untersucht werden.

Zu § 3 Abs. 3:

- 11 In Beständen, in denen die Untersuchung angeordnet ist, sind von dem untersuchenden Tierarzt alle über 2 Monate alten Schafe und Ziegen durch vernietbare Ohrmarken mit Nummern zu kennzeichnen; darüber hinaus sind in brucelloseverseuchten und brucelloseverdächtigen Beständen sowie in allen Beständen in Gebieten, die vom Regierungspräsidenten als besonders gefährdet bezeichnet sind, auch die Hütehunde mit dauerhaften und vernietbaren Halsbändern, die besondere Kennbuchstaben und Nummern enthalten müssen, zu kennzeichnen.
- 12 Die Hundehalsbänder und die für die Vernietung benötigten Zangen sind von den Regierungspräsidenten zu beschaffen.
- 13 Die Mittel für die Beschaffung der Ohrmarken, Halsbänder und Zangen werden den Regierungspräsidenten bei Epl. 10 Kap. 1042 Tit. 302 zur Verfügung gestellt.

Zu §§ 4 und 5:

- 14 Die örtliche Ordnungsbehörde hat den Besitzer des Bestandes auf die Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5 unter Angabe der einzelnen Schutzmaßnahmen schriftlich hinzuweisen. Gleichzeitig hat sie den Besitzer darüber zu belehren, daß die Schutzmaßnahmen so lange zu beachten sind, bis die Seuche im Bestand als erloschen gilt (§ 7) oder der Verdacht der Brucellose entfallen ist (§ 6).

Zu § 4 Abs. 4:

- 15 Bei Vorliegen wirtschaftlicher Gründe kann vom Regierungspräsidenten auf Grund des § 15 der Viehseuchenverordnung im Einzelfall eine Ausnahme von dem Deckverbot zugelassen werden, sofern alle brucellosekranken und brucelloseverdächtigen Tiere ausgemerzt worden sind.

Zu § 4 Abs. 6:

- 16 Bei den Tierkörperbeseitigungsanstalten beschäftigte Arbeiter, die mit der unschädlichen Beseitigung brucelloseinfizierter Schafe, Ziegen und Hütehunde beschäftigt waren, ist in mehreren Fällen eine Infektion mit Brucellen festgestellt worden. Die Kreisordnungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, die mit der unschädlichen Beseitigung von Tieren aus infizierten Beständen tätig sind, nachdrücklich angehalten werden, sich durch Benutzung von Schutzkleidung und gründliche Reinigung und Desinfektion nach dem Arbeiten vor einer Infektion zu schützen.

Zu § 4 Abs. 7:

- 17 Die Genehmigung zur Abgabe von ansteckungsverdächtigen Schafen und Ziegen soll zum Zwecke der Schlachtung nur gestattet werden, wenn bei diesen Tieren sowohl durch die allergische als auch durch die serologische Untersuchung, die nicht länger als 6 Wochen zurückliegen darf, kein Anhaltspunkt für das Vorliegen der Brucellose oder des Verdachtes der Seuche festgestellt worden ist.
- 18 Die Genehmigung nach Nr. 17 ist zumindest unter folgenden Auflagen zu erteilen:
- 18.1 Die Schlachtung muß im Seuchenschlachthaus öffentlicher Schlachthöfe oder, wenn dies nicht möglich ist, zeitlich oder räumlich getrennt von anderen Tieren in sonstigen geeigneten Schlachtstätten erfolgen.
- 18.2 Nach erfolgter Schlachtung müssen die Schlachtstätten und die bei der Schlachtung benutzten Geräte und Kleidungsstücke einschließlich Schuhwerk sowie Hände und Arme gereinigt und entsprechend den Bestimmungen des § 24 a der „Anweisung für das

Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ (Anlage A zu § 3 der Viehseuchenverordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1912 — Reichsanz. Nr. 105 —) desinfiziert werden.

- 18.3 Die zum Transport benutzten Fahrzeuge müssen unmittelbar nach der Entladung unter amtlicher Aufsicht gereinigt und desinfiziert werden.
- 19 Die Kreisordnungsbehörde kann auch gestatten, daß die der Sperre unterliegenden Schafe und Ziegen unter den Voraussetzungen der Nr. 17 in den gesperrten Betrieben für den eigenen Haushalt geschlachtet werden dürfen. In diesem Falle ist die Genehmigung unter der Auflage nach Nr. 18.2 zu erteilen.
- 20 Bei Erteilung der Genehmigung zum Schlachten nach den Nrn. 17 oder 19 hat die Kreisordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, die mit der Schlachtung von Tieren aus infizierten Beständen tätig sind, nachdrücklich auf die Gefahren hingewiesen und angehalten werden, sich durch Benutzung von Schutzkleidung und gründliche Reinigung und Desinfektion nach dem Arbeiten vor einer Infektion zu schützen.
- 21 Sofern dringende wirtschaftliche Gründe dem Verbleiben des nur der Ansteckung verdächtigen Teiles eines brucelloseverseuchten oder brucelloseverdächtigen Bestandes in dem der Sperre unterliegenden Stall oder sonstigen Standort entgegenstehen, kann die Kreisordnungsbehörde den Transport dieses verbliebenen Teiles des Bestandes nach einem Bestimmungsort innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Eisenbahn oder dem Kraftwagen gestatten. Die Genehmigung zum Transport in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kreisordnungsbehörde darf nur im Einvernehmen mit dieser Behörde erteilt werden. Die örtliche Ordnungsbehörde des neuen Bestimmungsortes ist durch die für den bisherigen Standort zuständige Kreisordnungsbehörde von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Als dringender wirtschaftlicher Grund ist im allgemeinen nur der Futtermangel am bisherigen Standort anzusehen. Beim Aufsuchen anderer Futterplätze ist den Wünschen der Besitzer, soweit es die Bekämpfung der Brucellose zuläßt, Rechnung zu tragen.
- 22 Die Genehmigung nach Nr. 21 ist zumindest unter der Auflage zu erteilen, daß die für den Transport benutzten Fahrzeuge unmittelbar nach der Entladung unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- 23 Am neuen Bestimmungsort (Nr. 21) unterliegen die Tiere weiterhin den Schutzmaßnahmen der Viehseuchenverordnung. Sie sind von der nunmehr zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde dem Besitzer des betreffenden Bestandes nochmals schriftlich (Nr. 14) mitzuteilen.
- 24 Um die Sanierung verseuchter Bestände zu erleichtern, erkläre ich mich bis auf weiteres damit einverstanden, daß für Reagenten (Schafe, Ziegen und Hütehunde) eine Ausmerzungsbeihilfe von 75,— DM und für die Lämmer dieser Reagenten, soweit sie noch bei Fuß stehen, eine Ausmerzungsbeihilfe von 25,— DM gewährt wird; Voraussetzung ist, daß sämtliche Reagenten und die dazu gehörigen Lämmer bei Fuß innerhalb von 14 Tagen nach Seuchenfeststellung nachweislich in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich beseitigt worden sind. Dies gilt auch für seuchenverdächtige Bestände.
- 24.1 Die Kosten für den Abtransport der Reagenten zu der Tierkörperbeseitigungsanstalt hat der Besitzer selbst zu tragen.
- 25 Die Bekämpfung der Brucellose der Schafe und Ziegen würde in vielen Fällen erleichtert und beschleunigt werden, wenn sich die Besitzer entschließen würden, nach der Beseitigung der Reagenten auch die übrigen, also die nicht reagierenden Tiere des Bestandes sofort auszumerzen. Das scheitert häufig daran, daß die Schafe und Ziegen nicht schlachtreif sind, ihre Schlachtung also zusätzliche Verluste für die Besitzer mit sich bringen würde. Zum Ausgleich dieser Verluste erkläre ich mich bis auf weiteres bereit, für weibliche Schafe und Ziegen jeglichen Alters eine Ausmerzungsbeihilfe von 20,— DM und für gekörte Böcke eine Ausmer-

zungsbeihilfe von 100.— DM zu gewähren; desgleichen bin ich bereit, für nicht reagierende Hühner dieser Bestände eine Ausmerzungsbeihilfe von 150.— DM zu gewähren. Voraussetzung ist, daß sämtliche Reagenten innerhalb der in Nr. 24 angegebenen Frist unschädlich beseitigt und alle übrigen Tiere innerhalb von 6 Wochen nach Seuchenfeststellung ausgemerzt worden sind. Die Ausmerzungen der Schafe und Ziegen ist durch eine Schlachtbescheinigung des für die Schlachtstätte zuständigen Fleischbeschau-tierarztes oder Fleischbeschauers, die Ausmerzungen der Hühner durch eine Ablieferungsbescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt nachzuweisen.

25.1 Für nicht reagierende Hammel und nicht gekörte Böcke kann demnach eine Ausmerzungsbeihilfe nicht gewährt werden.

26 Werden bei einer Wiederholungsuntersuchung erneut Reagenten festgestellt, so gelten die Bestimmungen der Nr. 24, sofern alle bei der vorhergehenden Untersuchung ermittelten Reagenten innerhalb einer Frist von 14 Tagen unschädlich beseitigt worden waren.

27 Wenn eine sofortige Ausmerzungen der gesamten Herde bei Feststellung der Seuche oder des Verdachts der Seuche nicht zumutbar erscheint, kann auch noch im Anschluß an eine Wiederholungsuntersuchung für nicht reagierende Tiere eine Ausmerzungsbeihilfe in der unter Nr. 25 genannten Höhe gewährt werden, sofern

27.1 sämtliche bei den vorausgegangenen Untersuchungen und dieser Wiederholungsuntersuchung ermittelten Reagenten innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Feststellung unschädlich beseitigt worden sind und

27.2 alle übrigen Tiere des Bestandes innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dieser Wiederholungsuntersuchung ausgemerzt worden sind.

28 Eine Ausmerzungsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der Tierbesitzer gegen die Vorschriften der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen vom 6. Februar 1963 (GV. NW. S. 113 : SGV. NW. 7831) oder gegen sonstige angeordnete Maßnahmen zur Bekämpfung der Brucellose der Schafe und Ziegen verstoßen hat.

29 Über die Anträge auf Bewilligung von Ausmerzungsbeihilfen entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung des beamteten Tierarztes. Die Anträge sind vom Tierbesitzer über die Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an den Regierungspräsidenten zu richten.

30 Die für die Auszahlung der Ausmerzungsbeihilfen erforderlichen Mittel werden den Regierungspräsidenten bei Einzelplan 10 Kapitel 1003 Titel 613 zur Verfügung gestellt.

Zu § 9:

31 Die für Wanderschafherden vorgeschriebenen Blutentnahmen und Brucellinuntersuchungen sind amtstierärztliche Aufgaben. In besonderen Fällen können auf Grund des § 2 VG andere approbierte Tierärzte von Fall zu Fall hinzugezogen werden. Die für die Brucellosebekämpfung angestellten Assistenz-tierärzte sind hiermit nur zu beauftragen, wenn die Untersuchung der betreffenden Wanderschafherde zeitlich etwa mit den von diesen Assistenz-tierärzten vorzunehmenden angeordneten Untersuchungen zusammenfällt.

32 Die Frist von 6 Monaten, innerhalb der die letzte Untersuchung vor Erteilung einer Genehmigung zum Treiben von Wanderschafherden erfolgt sein muß, kann vom Regierungspräsidenten auf Grund des § 15 der Viehseuchenverordnung im Einzelfall auf 12 Monate verlängert werden, sofern es sich um eine standortgebundene Herde handelt, die nur vorübergehend zum Zwecke des Aufsuchens anderer Weideplätze innerhalb der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln wandern muß.

Zu § 12 Abs. 1:

33 Die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion Köln — hat die Bundesbahndirektionen Köln, Essen, Münster, Hannover, Wuppertal und Frankfurt ersucht, ihre Güterabfertigungen, Eilgutabfertigungen und Ex-

preßgutabfertigungen im Bereiche des Landes Nordrhein-Westfalen anzuweisen, daß alle aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eingehenden Sendungen mit Schafen sofort dem zuständigen beamteten Tierarzt anzuzeigen und dem Empfänger erst auszuliefern sind, wenn die Untersuchung durch den beamteten Tierarzt erfolgt ist, ferner einen Abtrieb durch den Empfänger vor der Untersuchung zu unterbinden und, soweit erforderlich, die örtliche Ordnungsbehörde zu verständigen.

Zu § 12 Abs. 2:

34 Die Kreisordnungsbehörden sollen Ausnahmen im allgemeinen nur bei Tieren zulassen, die aus den an das Land Nordrhein-Westfalen angrenzenden Gemeinden stammen.

Zu § 14:

35 Das für die allergischen Untersuchungen zu verwendende Brucellin ist derart zu lagern und zu befördern, daß eine nachteilige Beeinflussung, insbesondere durch Wärme, nicht zu befürchten ist.

Mit Veröffentlichung dieses RdErl. treten folgende Erl. außer Kraft:

- a) RdErl. d. MfELuF. v. 6. 12. 1951 (n. v.) — II Vet. 2334 — 3679:51 —
- b) RdErl. d. MfELuF. v. 14. 10. 1954 (n. v.) — II Vet. 2216 Tgb.Nr. 2245:54 —
- c) RdErl. d. MfELuF. v. 15. 11. 1954 (n. v.) — II Vet. 2216 Tgb.Nr. 2245:54 —
- d) RdErl. d. MfELuF. v. 14. 3. 1955 (n. v.) — II Vet. 2216 Tgb.Nr. 358:55 —
- e) RdErl. d. MfELuF. v. 15. 9. 1955 (n. v.) — II Vet. 2217 Tgb.Nr. 1721:55 —
- f) RdErl. d. MfELuF. v. 15. 2. 1956 (SMBL. NW. 7831)
- g) RdErl. d. MfELuF. v. 28. 9. 1956 (n. v.) — II Vet. 2216 Tgb.Nr. 1620:56 —
- h) RdErl. d. MfELuF. v. 13. 12. 1957 (SMBL. NW. 7831)
- i) RdErl. d. MfELuF. v. 21. 2. 1959 (n. v.) — II Vet. 2217 Tgb.Nr. 453:59 —
- j) RdErl. d. MfELuF. v. 7. 11. 1959 (n. v.) — II Vet. 2216 Tgb.Nr. 888:59 —
- k) RdErl. d. MfELuF. v. 22. 3. 1960 (n. v.) — II Vet. 2216 Tgb.Nr. 158:60 —
- l) RdErl. d. MfELuF. v. 25. 7. 1961 (n. v.) — II Vet. 2217 Tgb.Nr. 590:61 —

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern,
den Rheinisch-Westf. Viehhandelsverband, Düsseldorf.

— MBL. NW. 1963 S. 591.

7834
21260

Tierschutz;

hier: wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 4202 Tgb.Nr. 579:62 — u. d. Innenministers — VI B 2 — 21:29 — v. 8. 4. 1963

1 Auf Grund des § 6 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987) kann bestimmten wissenschaftlich geleiteten Instituten oder Laboratorien die Erlaubnis zur Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen an lebenden Tieren erteilt werden.

- 1.1 Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Regierungspräsidenten vorzulegen. Die Anträge müssen neben dem Namen und dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des für die Durchführung der Tierversuche verantwortlichen Leiters und seines Stellvertreters Angaben enthalten über den Zweck der beabsichtigten wissenschaftlichen Versuche, über die Art der zu verwendenden Versuchstiere, über die Art und Dauer der Versuche und über den Verbleib der Versuchstiere nach Beendigung der Versuche. Dem Antrag ist gleichzeitig eine Erklärung beizufügen, daß sich das Institut oder das Laboratorium der Aufsicht der zuständigen Behörde unterstellt.
 - 1.2 Der Regierungspräsident hat sich in einer Stellungnahme zu dem Antrag dahingehend zu äußern, ob der in dem Antrag genannte verantwortliche wissenschaftliche Leiter über die erforderliche fachmännische Ausbildung verfügt, ob die geplanten Versuche den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes entsprechen, ob geeignete Einrichtungen für die Durchführung der Tierversuche vorhanden sind und die Gewähr für eine gute Unterbringung und Wartung der Versuchstiere gegeben ist. Bei Instituten oder Laboratorien, die der Aufsicht der Medizinalverwaltung unterstehen, ist die Stellungnahme zur wissenschaftlichen Qualifikation des Leiters und seines Stellvertreters, ferner zu der Frage, ob die geplanten Versuche notwendig im Sinne des § 7 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes sind, von dem Medizinaldezernenten abzugeben.
 - 1.3 Die Erlaubnis wird dem Institut oder Laboratorium erteilt und an die Person des wissenschaftlichen Leiters gebunden sowie auf höchstens fünf Jahre befristet werden. Vor Ablauf dieser Frist und beim Wechsel des Leiters ist daher ein neuer Erlaubnisantrag zu stellen.
 - 2 Wissenschaftlich geleitete Institute oder Laboratorien, die die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erhalten haben, sind von den Regierungspräsidenten laufend zu überwachen. Die Durchführung der Überwachung obliegt den Veterinärdezernenten. Soweit es sich um Institute oder Laboratorien handelt, die der Aufsicht der Medizinalverwaltung unterstehen, sind die Medizinaldezernenten an der Überwachung zu beteiligen. Falls der Medizinaldezernent verhindert sein sollte, einen Besichtigungstermin wahrzunehmen, soll der Leiter oder ein dazu bestimmter Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes an der Besichtigung teilnehmen.
 - 2.1 Institute oder Laboratorien, die Tierversuche zum Zwecke der Schwangerschaftsdiagnose durchführen, sind von den Kreisordnungsbehörden zu überwachen. Die Durchführung der Überwachung obliegt dem beamteten Tierarzt und dem Gesundheitsamt.
 - 2.2 Die wissenschaftlichen Institute und Laboratorien, die der Überwachung unterliegen, sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Institute und Laboratorien, die Anlaß zu Beanstandungen gegeben haben, sollen häufiger überprüft werden.
 - 2.3 Bei den Besichtigungen ist besonders auf die Unterbringung und Pflege der Versuchstiere sowie darauf zu achten, ob bei den Tierversuchen die Vorschriften des § 7 des Tierschutzgesetzes beachtet und ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die einzelnen Tierversuche gemacht worden sind.
 - 3 Über die Erfahrungen, die bei den Besichtigungen gemacht worden sind, ist dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in den Jahresveterinärberichten der Regierungspräsidenten und der Kreisveterinärärzte zu berichten. Über die der Aufsicht der Medizinalverwaltung unterstehenden Institute und Laboratorien berichten die Regierungspräsidenten außerdem dem Innenminister zusammen mit der Vorlage des Jahresgesundheitsberichtes. Diese gesonderte Berichterstattung entfällt, sobald ein hierfür vorgesehenes Ergänzungsblatt in dem Vordruck des Jahresgesundheitsberichtes aufgenommen ist.
 - 3.1 Über erhebliche Mißstände, die im Einzelfalle beobachtet worden sind oder von denen die Überwachungsbehörden anderweitig Kenntnis erhalten haben, ist dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich ein Bericht in doppelter Ausfertigung zuzuleiten.
 - 4 Mit Veröffentlichung dieses Erlasses treten die nachfolgenden RdErl. außer Kraft:
 RdErl. d. RMdL. v. 5. 5. 1934 (n. v.) — II 4443 c 23.2
 RdErl. d. MdI. u. LM. v. 11. 6. 1934 (LMBI. 1934 S. 489)
 RdErl. d. RuPrMdI. v. 30. 8. 1937 (n. v.) — III 11674: 5560 37
 Gem. RdErl. d. MfELuF. u. d. Innenmin. v. 16. 6. 1955 — (SMBI. NW. 7834).
- An die Regierungspräsidenten,
 Landkreise und kreisfreien Städte (Veterinärämter und Gesundheitsämter).
- MBI. NW. 1963 S. 593.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.